

Anlage 1**Förderrahmen****Vladimir-Admoni-Programm (VAP) 2018****Auswahlverfahren der Stipendien**

Stipendien werden durch die Hochschule zunächst für ein Jahr vergeben und können bei Vorlage entsprechender schriftlicher Leistungen maximal zweimal jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Auswahl der Stipendiaten und die Vergabe und Abwicklung der Stipendien erfolgen durch die Hochschulen, die eine Auswahlkommission von mindestens zwei Personen der deutschen Hochschule und/oder der ausländischen Partnerhochschule/n einsetzen. Ausschlaggebende Auswahlkriterien sind die Leistung sowie die fachliche Eignung. Die Auswahl und das Verfahren sind zu dokumentieren und jeweils in der Projektbeschreibung und im Sachbericht zu erläutern. Ausschreibungen werden hochschulintern rechtzeitig im Kreise antragsberechtigter, geeigneter Bewerber bekannt gemacht. Auswahlprotokolle verbleiben an der Hochschule.

Innerhalb des bewilligten Projektzeitraumes und der Bereitstellung der Mittel durch den DAAD vorausgesetzt, ist eine Verlängerung des Stipendiums dann gerechtfertigt, wenn die Stipendiaten entsprechend der eigenen Auswahlkriterien der Hochschule weiterhin förderungswürdig sind, erforderliche Leistungen nachweislich erbracht wurden und der erfolgreiche Abschluss der Promotion wahrscheinlich ist.

Im Sachbericht soll vom Projektverantwortlichen eine individuelle Leistungsübersicht (keine Noten) und -einschätzung der Stipendiaten vorgenommen werden.

Betreuung

Die Betreuung der Stipendiaten übernehmen Lehrkräfte an der/n ausländischen Partnerhochschule/n wie auch Lehrkräfte der deutschen Partnerhochschule. Letztere sollten ihre ausländischen Doktoranden ebenso intensiv betreuen wie ihre eigenen. Teil der Betreuung ist ein regelmäßiges, abgesprochenes Berichtswesen über den Fortgang der Dissertation sowie ein jährlicher Aufenthalt der Doktoranden am betreuenden deutschen Lehrstuhl. Die deutschen Betreuer sollten einmal pro Semester einen kürzeren Aufenthalt am ausländischen Lehrstuhl zur Überprüfung der Rahmenbedingungen, zur Koordination und zur Klärung von Verfahrensfragen durchführen. Dieser Aufenthalt sollte nach Möglichkeit mit Forschungsvorhaben und/oder Lehraufgaben verbunden werden.

Durchführung

Die Promotion sollte stets nach der Promotionsordnung der Hochschule im Ausland, an der die Promotion stattfindet, durchgeführt werden. Das Studium bzw. die Forschungsarbeit wird begleitet durch Intensivseminare, die von den deutschen Betreuern gehalten werden. Darüber hinaus sollten die Betreuer auch durch Studien- bzw. Forschungsaufenthalte an der Partnerhochschule in die Ausbildung einbezogen werden. Der Forschungsfortgang muss in Form von Seminaren, Workshops oder kleinen Tagungen aufgezeigt werden (empfohlen wird *eine* Veranstaltung, an der alle Doktoranden des Programms teilnehmen).

Anlage 1

Verpflichtungen

Stipendiaten:

Die Stipendiaten verpflichten sich, regelmäßig über den Fortgang ihrer Arbeit zu berichten und in der vorgegebenen Zeit ihre Dissertation abzuschließen. Ein Aufenthalt in Deutschland ist vorzusehen. Es ist erwünscht, dass die Stipendiaten nach Abschluss ihrer Promotion an ihrer Heimathochschule als Wissenschaftler arbeiten.

Partnerhochschulen:

Die ausländischen Hochschulen müssen eine Erklärung abgeben, dass sie den Teilnehmern der Doktorandenschule eine faire Chance auf eine wissenschaftliche Karriere bieten. Sie müssen die eingegangenen Verpflichtungen, die für jeden Standort einzeln mit der deutschen Hochschule festzulegen sind, erfüllen und das Programm administrativ und ideell unterstützen.

Alle ausländischen Teilnehmer an diesem Programm sind verpflichtet, eine Krankenversicherung für die Zeit ihres Aufenthaltes in Deutschland abzuschließen. Die Ausgaben sind aus den gezahlten Fördersätzen zu bestreiten.

Das Akademische Auslandsamt Ihrer Hochschule ist über das beantragte Projekt entsprechend zu unterrichten.

Anlage 1

Fördermaßnahmen

Die Zuwendung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

1.1 Personal im Inland

- Zur Durchführung des Projektes und für zeitlich befristete Projekt- und/oder Betreuungsmaßnahmen können Personalmittel für **wissenschaftliche Mitarbeiter, studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte** der antragstellenden Institution beantragt werden. Die erfolgreiche Durchführung des Projektes im Vladimir-Admoni-Programm soll darüber hinaus seitens der federführenden deutschen Hochschule gesichert werden.
- Einsatz von Studierenden oder Graduierten an der ausländischen Hochschule: Zur Planung und Durchführung von Tutorien und Workshops an der ausländischen Partnerhochschule können fortgeschrittene Studierende oder Graduierte der deutschen Hochschule eingesetzt werden. Die Vergütung richtet sich nach den ortsüblichen deutschen Sätzen für studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte (je nach Studienabschluss).

2. Sachmittel

2.1 Honorare

In Ausnahmefällen können Honorare für fortgeschrittene Studierende/Graduierte der deutschen Hochschule, die zur Durchführung von projektbezogenen Workshops und zu Betreuungsmaßnahmen im In- und Ausland (incl. Tutorien) eingesetzt werden, beantragt werden.

Die Höhe der Honorare sollte sich ebenfalls nach den ortsüblichen deutschen Sätzen für studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte (je nach Studienabschluss) richten.

Die arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sind zu beachten.

2.2 Mobilität Projektpersonal (unter 1.1 genannter Personenkreis)

Die Erstattung der Reisekosten für Beschäftigte der deutschen Hochschule erfolgt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) bzw. die Auslandsreisekostenverordnung (ARV). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Flüge (economy) und Bahnfahrten zweiter Klasse

Für Tutoren, die als Honorarkräfte eingesetzt werden und nicht Angestellte der deutschen Hochschule sind, gilt für Reisen von Deutschland ins Ausland und zurück die Reisekostenpauschale nach Anlage 2.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal (unter 1.1 genannter Personenkreis, ausgenommen Tutoren)

Ausgaben für den Aufenthalt erfolgen in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) bzw. die Auslandsreisekostenverordnung (ARV).

Aufgrund des erheblichen Eigeninteresses der ausländischen Hochschule sollte bei den i.d.R. längeren Auslandsaufenthalten der Tutoren von der ausländischen Hochschule nach Möglichkeit ein Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 1

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Ausgaben für Material- und Druckkosten (auch Kopierkosten), die für das Gelingen der Promotion notwendig sind, sowie für Exkursionen und Veranstaltungen.
- Zusätzliche Mittel können für die Bereitstellung von Fachbüchern, Publikationen und Kommunikationsausgaben für die ausländische Hochschule bis zu einem Betrag von 1.000 Euro pro Förderjahr und Doktorandenschule beantragt werden.
- Beihilfe für Lehrmaterialien für ausländische Doktoranden in Höhe von 300 Euro pro Förderjahr, jedoch nur im Zusammenhang mit einem Aufenthalt in Deutschland
- Aufwandsentschädigung von bis zu 150 Euro/Monat für den ausländischen Hochschullehrer zur Betreuung der Sur-Place-Stipendiaten pro Doktorandenschule. Die Pauschale kann auf mehrere Betreuer aufgeteilt werden.
- Tagungsgebühren zur Teilnahme an einer unabhängig von der Doktorandenschule in Deutschland stattfindenden Fachtagung für ausländische Doktoranden und ausländische betreuende Hochschullehrer
- Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen zu Fortbildungszwecken oder zu Recherchezwecken an entsprechende Einrichtungen in Deutschland für ausländische Doktoranden, wenn die Maßnahme in dem Zeitraum stattfindet, in dem sich der ausländische Teilnehmer bereits in Deutschland aufhält.

Nicht zuwendungsfähig sind Reparaturen an Geräten (z. B. Kopierern oder PCs).

Die ausländische Partnerhochschule gewährleistet, dass sowohl die Doktoranden als auch die Betreuer an der Partnerhochschule diese Sachmittel nutzen können und stellt für die Promovenden angemessene Räumlichkeiten / Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung.

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

- Reisekosten für ausländische Wissenschaftler zu Abstimmungsgesprächen an die deutsche Hochschule (**einmal pro Förderjahr**) in Höhe der Reisekostenpauschalen der **Anlage 2**.
- Reisekosten für einen deutschen Betreuer (Hochschullehrer) für eine Reise an die ausländische Hochschule zu Abstimmungsgesprächen und Intensivseminaren gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG): Zuwendungsfähig sind Flüge (economy) und Bahnfahrten zweiter Klasse.
- Innerdt. Reisen für ausländische Doktoranden und Hochschullehrer zu Tagungsbesuchen können in angemessenen Umfang geltend gemacht werden. Die Abrechnung erfolgt in Anlehnung an das BRKG“ (Flüge economy, Bahnfahrten zweiter Klasse).
- Ausgaben für ausländische Doktoranden und Hochschullehrer zur Teilnahme an Workshops, die im Rahmen der Doktorandenschule an Standorten der ausländischen Partneruniversitäten stattfinden nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Zuwendungsfähig sind Flüge (economy) und Bahnfahrten zweiter Klasse.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

- Sur-Place-Stipendium für ausländische Nachwuchswissenschaftler, die an ihrer Promotion arbeiten (mögliche Förderung **maximal drei Jahre**) in Höhe von monatlich 300 Euro (während ihres Aufenthalts im Heimatland) (Ausnahmen: Polen, Moskau und Sankt Petersburg monatlich 450 Euro).
- Studienaufenthalt für ausländische Doktoranden, die an die deutsche Partnerhochschule eingeladen werden (einmal pro Förderjahr für ein bis zwei Monate innerhalb des Förderzeitraums in Höhe von **monatlich 1.000 Euro**). In begründeten Ausnahmefällen sind kürzere Aufenthalte – mindestens aber 14 Tage – in Deutschland möglich. Bei diesen Aufenthalten wird bis zum 22. Tag im ersten Monat ein Tagegeld von 44 Euro gezahlt. Im

Anlage 1

zweiten Monat beträgt das Tagegeld bis zu 22 Tagen jeweils nur 33 Euro. **Das Sur-Place-Stipendium wird für die Dauer des Deutschlandaufenthalts ausgesetzt.**

- Ausgaben für Unterkunft im Ausland, wenn eine kostenfreie Unterkunft nicht möglich ist gem. Auslandsreisekostenverordnung (ARV) (in der Regel nicht länger als 7 Tage).
- Aufenthalt eines ausländischen betreuenden Hochschullehrers (promovierter Wissenschaftler) zu Abstimmungsgesprächen an der deutschen Hochschule pro Förderjahr bis zu einem Monat in Höhe von 2.000 Euro/Monat.bwz. bei Aufenthalten bis zu 22 Tagen, Gewährung einer Tagespauschale in Höhe von 89 Euro.